



SwissLife

BGH-Urteil zur Unfall-KombiRente der AXA und potenzielle Auswirkungen auf Grundfähigkeitstarife

Partner-Info 03/2025

14. Februar 2025

Zum Hintergrund: Konkret ging es bei der Verhandlung um die Unfall-Kombirente der Axa, die neben der bekannten Unfall-Definition u. a. auch Leistungen bei schweren Krankheiten und dem Verlust von Grundfähigkeiten bietet.

Der Versicherer hat einer großen Anzahl von Kundinnen und Kunden einseitig gekündigt, weil sie dem Wechsel in ein anderes Produkt nicht zugestimmt haben. Die Einzelheiten können der einschlägigen Presse oder direkt der Seite des BGH entnommen werden (Aktenzeichen IV ZR 498/21). Im Ergebnis hat der BGH im Sinne des Versicherers entschieden und klargestellt, dass der Ausschluss einer ordentlichen Kündigung, wie es für die Berufsunfähigkeitsversicherung gilt, nicht auf Unfall-Kombirenten und eben auch nicht auf Dread-Disease-Policen oder Grundfähigkeitsversicherungen anzuwenden ist. Demnach gilt nun theoretisch ein einseitiges ordentliches Kündigungsrecht auch für Grundfähigkeitspolicen wie den Swiss Life Vitalschutz. Theoretisch!

Denn in der Praxis hat Swiss Life bereits seit 2015 ein einseitiges Kündigungsrecht ausgeschlossen und plant auch nicht, in Zukunft davon Gebrauch zu machen. Wie wir als Ihre Partnerin damit umgehen, lesen Sie im Folgenden.

Können Swiss Life Grundfähigkeits- tarife einseitig durch Swiss Life gekündigt werden?

Nein! Sowohl beim Swiss Life Vitalschutz als auch bei den Branchenlösungen MetallGrundfähigkeitsschutz, KlinikRente.Vitalschutz und Vitalschutz Flex besteht kein ordentliches einseitiges Kündigungsrecht seitens Swiss Life.

Nach dem aktuellen BGH-Urteil wäre es statthaft, ein einseitiges Kündigungsrecht in den Bedingungswerken unserer Grundfähigkeitstarife zu verankern. Auf dieses Recht verzichten wir allerdings seit Tarifeinführung im Jahr 2015 und planen auch zukünftig nicht, von dieser Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Das gilt selbstverständlich für alle Grundfähigkeitstarife von Swiss Life und den Branchenlösungen.

Wieso vereinbart Swiss Life dieses Kündigungsrecht nicht?

Seit mittlerweile über 130 Jahren bietet Swiss Life als Lebensversicherungsunternehmen Lösungen für die Absicherung von Existenzrisiken an.

Das bekannteste Produkt ist natürlich die Berufsunfähigkeitsversicherung. Im Laufe der Jahre hat sich allerdings gezeigt, dass es wichtig ist, den Produktkatalog sinnvoll zu erweitern. Im Rahmen einer bedarfsgerechten und ergebnisoffenen Beratung

stehen Grundfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen für uns gleichwertig nebeneinander. Verlässlichkeit und Beständigkeit sind für uns elementare Grundsätze der Lebensversicherung. Deshalb gelten sie für uns selbstverständlich für lebensbegleitende Konzepte wie die Berufsunfähigkeitsversicherung und unseren Vitalschutz.

Mit dieser Partnerinfo möchten wir Ihnen die Sicherheit geben, dass ein einseitiges ordentliches Kündigungsrecht durch Swiss Life in unseren Grundfähigkeitspolicen nicht infrage kommt. Mit Swiss Life haben Sie die richtige Partnerin für sich und Ihre Kundinnen und Kunden gewählt.

Diese Sicherheit bieten wir selbstverständlich auch für die Branchenlösungen. Swiss Life hat seit Gründung der Versorgungswerke MetallRente und KlinikRente sowie der Branchenlösung ChemieRente (AKS Flex) deren Konsortialführerschaft inne. Daraus erwachsen großes Vertrauen und eine große Verantwortung. Und dazu stehen wir.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

Stefan Holzer
Leiter Market Management Versicherung

Sebastian Weigelt
Leiter Intermediärvertrieb